

GEMEINDE REICHENBACH AN DER FILS EINGANG			
21. Okt. 2021			
100	110	200	220
300	600	610	630
Eilt			



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Gemeindeverwaltungsverband
Reichenbach an der Fils
Herrn Bürgermeister Richter
Verbandsvorsitzender
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Name: Benjamin Thiele
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
Benjamin.Thiele@gpabw.de

Aktenzeichen: 1S - 111681

Stuttgart, 06.10.2021

Allgemeine Finanzprüfung 2015 - 2019

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 60 Abs. 1 GemO
i.V.m. § 18 GKZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 in der Zeit vom 15.06.2021 bis 16.06.2021 und anschließend bei der GPA geprüft. Prüfer war Herr Benjamin Thiele.

Die Bauausgaben unterliegen gesonderten überörtlichen Prüfungen.

Am 03.08.2021 sind Sie bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben die Jahresabschlüsse mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2015	2016	2017	2018	2019
JA	03.03.2016	24.04.2017	19.03.2018	18.03.2019	02.03.2020

Mit den Regelungsänderungen zum Gemeindegewirtschaftsrecht (insb. §§ 77 ff. GemO)¹ durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009² hat das Land Baden-Württemberg die Kommunale Doppik eingeführt. Die GemHVO vom 11.12.2009, die GemKVO vom 11.12.2009 und VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 11.03.2011³ wurden angepasst bzw. neu gefasst.⁴ Im Prüfungsbericht genannte Vorschriften geben i.d.R. den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verbandsverwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 (Prüfungsbericht der GPA vom 26.04.2016) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 27.04.2016, Az. 461-093.42 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. § 18 GKZ und § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverwaltungsverbands mit Sitz in Reichenbach an der Fils sind in der Verbandssatzung (VS) vom 20.05.1974, zuletzt geändert am 19.05.1993, geregelt. Danach erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband an Stelle der Mitgliedsgemeinden (Gemeinden Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Baltmannsweiler und Lichtenwald) in eigener Zuständigkeit als Erfüllungsaufgabe die vorbereitende Bauleitplanung (§ 2 VS). Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 3 VS). Daneben waren ein Verbandsrechner und eine Protokollführerin eingestellt. Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (§ 18 GKZ).

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S. 221

² GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 1

³ Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

⁴ GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332
GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2015, GBl. S. 1191
GABl. S. 213, zuletzt neuveröffentlicht am 30.08.2018, GABl. 546

Verbandskassengeschäfte

- 2 Die Kassengeschäfte des Gemeindeverwaltungsverbands sind von der Gemeindekasse der Gemeinde Reichenbach an der Fils als fremdes Kassengeschäft (ein separates Girokonto, eigener Tagesabschluss) miterledigt worden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Dienstanweisung für die Gemeindekasse der Gemeinde Reichenbach vom 12.11.2014). Für die Buchführung wird seit dem 01.01.2013 das ADV-Verfahren Komm.ONE Kommunalmaster@Doppik eingesetzt (Buchungskreis 5000).
- 3 Zum 31.12.2019 haben der Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung und der Bilanzposten „Liquide Mittel“ mit dem Girokontostand (jeweils 9.094,14 EUR) übereingestimmt.

2 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

Haushaltssatzungen

- 4 Die Haushaltssatzungen wurden jeweils verspätet beschlossen (z.B. Haushaltssatzung 2017 erst am 24.04.2017). Künftig sollten die Haushaltssatzungen rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Jahresabschlüsse

- 5 Künftig sind die Jahresabschlüsse vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO). Außerdem müssen die Jahresabschlüsse um einen Anhang erweitert werden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Eine Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen ist nicht erforderlich. Der Rechtsaufsichtsbehörde wird vorgeschlagen, die Bestätigung nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 18 GKZ und 114 Abs. 5 Satz 2 GemO zu erteilen.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Davon ausgenommen ist die namentliche Benennung der Prüfenden gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GemPrO. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen. Sofern Sie das Prüfungsergebnis bzw. den Prüfungsbericht ganz oder in Auszügen veröffentlichen, ist von Ihnen sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet ist (z.B. durch Schwärzen der namentlichen Benennung der Prüfenden).

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden (www.gpabw.de).

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 60 Abs. 1 GemO i.V.m. §§ 18 GKZ und 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Thiele
Prüfer

Anlage

Gebührenbescheid

